

EMN 050

2019

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN 050 gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug von weniger als 50'000 kWh pro Jahr.

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) auf den Rechnungen separat aus.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN 050 wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Preise:

NETZNUTZUNG	Grundpreis (CHF/Monat)	Exkl. MWST	Inkl. MWST
	Grundpreis pro Messstelle	10.00	10.77
	Arbeitspreis (CHF/kWh)		
	Hochtarif	0.1000	0.1077000
	Niedertarif	0.0650	0.0700050
SDL	Arbeitspreis (CHF/kWh)		
Systemdienstleistung	Hochtarif	0.0024	0.0025848
	Niedertarif	0.0024	0.0025848
KEV	Arbeitspreis (CHF/kWh)		
Kostendeckende Einspeisevergütung inkl. Gewässerschutz	Hochtarif	0.0230	0.0247710
	Niedertarif	0.0230	0.0247710
ABGABEN AN GEMEINDE	Arbeitspreis (CHF/kWh)		
	Hochtarif	0.0055	0.0059235
	Niedertarif	0.0055	0.0059235
ENERGIE	Arbeitspreis (CHF/kWh)		
	Hochtarif	0.0700	0.0753900
	Niedertarif	0.0550	0.0592350
TOTAL	Arbeitspreis (CHF/kWh)		
	Hochtarif	0.2009	0.2163693
	Niedertarif	0.1509	0.1625193

Allgemeine Bestimmungen zu EMN 050:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif		alle übrigen Stunden

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg kann aus technischen Gründen die Preiszeitzonen vorübergehend verschieben.

2. Abgaben an Gemeinde

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand wie Konzessionsabgaben, Energie und Unterhalt Strassenbeleuchtung. Diese Abgaben können jährlich angepasst werden.

3. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und Gewässerschutz

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a EnG vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie legt jährlich den Betrag dieser Förderabgabe fest. Darin enthalten ist auch der Beitrag für die „Ökologische Sanierung der Wasserkraft“.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid (SDL)

Für Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht auf die bezogene Energie den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

Die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss Punkt 3 und der Kostensatz für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 4 sind für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten sind.

5. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7.7 %.

6. Messung

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Miete von 10 % der Anschaffungskosten verrechnet.

7. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen werden wie folgt gestellt:

1. Akontorechnung per März, 2. Akontorechnung per Juni, 3. Akontorechnung per September und die Schlussabrechnung per Dezember. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit CHF 35.00 exkl. MWST verrechnet.

8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

9. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Reichenburg über die Abgabe elektrischer Energie.

10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2019.